

## I. Geltungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Lieferanten der Herrmann GmbH & Co. KG (nachfolgend „Herrmann“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Herrmann mit Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen von Lieferanten oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn Herrmann ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Herrmann auf ein Schreiben Bezug nimmt, welches Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Unser Produkt- und Leistungsangebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Private Endverbraucher bedienen wir grundsätzlich nicht.

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

## II. Bestellungen und Aufträge

(1) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von Herrmann innerhalb einer Frist von 3 Werktagen anzunehmen; innerhalb dieser Frist muss Herrmann die Annahmeerklärung mit verbindlichen Lieferterminen des Lieferanten zugegangen sein.

(2) Herrmann ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Tagen beträgt. Herrmann wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen meiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird Herrmann die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Mitteilung von Herrmann gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

(3) Herrmann ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn Herrmann die bestellten Produkte im Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann.

## III. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt Nachforderungen aller Art aus.

(2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

(3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von Herrmann hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt Herrmann ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von Herrmann geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank.

(5) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikel-Nr., die Liefermenge und Lieferanschrift von Herrmann anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs von Herrmann die Bearbeitung durch Herrmann verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

(6) Preiserhöhungen müssen von Herrmann schriftlich anerkannt werden. Sollte die Marktlage eine Preisreduzierung gestatten, so ist der vereinbarte Preis entsprechend herabzusetzen. Das gleiche gilt bei Rahmenverträgen. Kommt eine Einigung über den neuen Preis nicht zustande, hat Herrmann das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

## IV. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine ist der Eingang des Liefergegenstandes an der vereinbarten Empfangsstelle. Zur Entgegennahme von Teilleistungen ist Herrmann nicht verpflichtet.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Herrmann unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung seitens Herrmann bedarf.

(4) Im Falle des Lieferverzuges stehen Herrmann uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung einer Vertragsstrafe gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,5 %, max. 5 %, des jeweiligen Auftragswertes an Herrmann zu bezahlen. Die Vertragsstrafe kann nach Wahl von Herrmann auf den zusätzlichen vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden angerechnet werden. Das einseitige Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB bezüglich der Höhe der Vertragsstrafe aus dem Rahmen zwischen 0,5 % und 5 % hat Herrmann.

(6) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf Herrmann über, wenn Herrmann die Ware an der vereinbarten Empfangsstelle abgenommen hat.

## V. Eigentumssicherung

(1) An von Herrmann abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich Herrmann das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von Herrmann weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen von Herrmann vollständig an Herrmann zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die Herrmann dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken angefertigt und Herrmann durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von Herrmann oder gehen in das Eigentum von Herrmann über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von Herrmann kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder

sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird Herrmann unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an Herrmann herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit Herrmann geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtungen von Herrmann für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

## VI. Gewährleistungsansprüche

(1) Bei Mängeln stehen Herrmann uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 60 Monate ab Gefahrübergang.

(2) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn Herrmann sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen seit Eingang der Ware bei Herrmann mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

(3) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet Herrmann nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(4) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von Herrmann beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.

(5) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Herrmann in vollem Umfang zu. Insbesondere kann Herrmann nach Wahl vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache verlangen. Zudem bleibt das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz neben der Leistung, ausdrücklich vorbehalten. Das Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB steht Herrmann zu.

## VII. Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, Herrmann von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist Herrmann verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1.000.000 pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten. Der Lieferant wird Herrmann auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

## VIII. Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Herrmann von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Herrmann wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und Herrmann alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

## IX. Ersatzteile

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an Herrmann gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an Herrmann gelieferten Produkte einzustellen, wird er Herrmann dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

## X. Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an Herrmann zurückgeben.

(2) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Herrmann darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für Herrmann gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(3) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechen diesem § 10 verpflichten.

## XI. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

## XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Plüderhausen.

(2) Die zwischen Herrmann und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechts (CISG)) und der disponiblen Kollisionsnormen des IPR, die auf ein ausländisches Recht verweisen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Klausel soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.

(4) Von dem Schriftformerfordernis unter II. Bestellungen und Aufträge, Abs. 1, kann nur durch übereinstimmende schriftliche Erklärung abgewichen werden.